


Mitteilung Nr. 39/2016
Lizenzierung nach dem Postgesetz
1. Vorbemerkungen

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung Nr. 17/2006 „Lizenzierung nach dem Postgesetz“ im Amtsblatt Nr. 1 der Bundesnetzagentur vom 11. Januar 2006 soweit dort Aussagen und Informationen zur Lizenzpflicht enthalten sind und nennt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Briefsendungen für andere nach § 6 Postgesetz (PostG). Darüber hinaus will sie darüber informieren, wie ein Lizenzantrag sachgemäß und vollständig gestellt wird.

2. Grundsätzliches

Zweck des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten (§ 1 PostG).

Postdienstleistungen werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Post AG und andere private Anbieter erbracht (Artikel 87f Abs. 2 Grundgesetz).

Für das Erbringen bestimmter Postdienstleistungen ist eine Lizenz nach § 6 PostG erforderlich. Wer ausschließlich andere als lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbringt, benötigt keine Lizenz, muss sich aber bei der Bundesnetzagentur nach § 36 PostG als (sonstiger) Postdienstleister anzeigen.

Verstöße gegen die Lizenz- sowie gegen die Anzeigepflicht sind bußgeldbewehrt (§ 49 PostG).

3. Wer benötigt eine Postlizenz, wer nicht?

Nach § 5 PostG bedarf einer Lizenz, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert.

Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen (§ 4 Nr. 2 PostG).

Beförderung ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Postsendungen an den Empfänger (§ 4 Nr. 3 PostG). „Beförderung“ beschränkt sich nicht auf den reinen Transportvorgang, sondern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

Keiner Lizenz bedarf,

- wer als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe und ohne die förmliche Zustellung zu vollziehen (Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger mit Zustellvermerk auf der Postzustellungsurkunde), Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 1000 Gramm für einen lizenzierten Postdienstleister befördert.
- wer Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen.
- wer Kurierdienste im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG erbringt. Der Begriff des Kurierdienstes ist eng zu verstehen. Hier kommt es in erster Linie auf die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit der Begleitperson auf die konkrete Sendung und den Nachweis der Einlieferung und der Zustellung an.

4. Antragstellung

Lizenzen zur Beförderung von Briefsendungen erteilt die Bundesnetzagentur auf schriftlichen Antrag. Eine Lizenz nach § 6 PostG kann in deutscher Sprache formlos unter folgender Anschrift beantragt werden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Referat 317 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Der Antrag kann auch online über die Internetseite der Bundesnetzagentur gestellt werden (www.bnetza.de). In diesem Fall kann eine nur verminderte Gebühr anfallen.

Gemäß § 6 Abs. 1 PostG soll die Bundesnetzagentur über Lizenzanträge innerhalb von 6 Wochen entscheiden. Diese Frist beginnt, wenn der Bundesnetzagentur insbesondere die im Folgenden aufgeführten Angaben, Unterlagen und Nachweise vollständig vorliegen.

4.1 Erforderliche Angaben
4.1.1 Allgemeine Angaben zum Antragsteller

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Rechtsform des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers/Unternehmens
- vertretungsberechtigte(r) Ansprechpartner mit Telefon-, Mobilfunk- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und ggf. Angabe der Homepage

4.1.2 Beschreibung der geplanten lizenzpflichtigen Tätigkeit

Beschreibung der geplanten Tätigkeit im Einzelnen. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen gemäß § 33 PostG (förmliche Zustellung), sofern kein Befreiungsantrag nach § 33 Abs. 2 PostG gestellt wird.

4.1.3 Bezeichnung des Lizenzgebiets

Der Antragsteller muss nach § 6 Abs. 1 PostG das Gebiet bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll. Das Lizenzgebiet soll eindeutig durch kommunalrechtliche Gebietsbezeichnungen abgegrenzt werden (keine Postleitzahlgebiete!). Als kleinstes Lizenzgebiet kommt in der Regel eine kreisfreie Stadt oder ein kompletter Landkreis in Frage.

4.1.4 Beginn der lizenzpflichtigen Tätigkeit

Im Antrag soll der Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der lizenzpflichtigen Tätigkeit angegeben werden (Hinweis: Eine lizenzpflichtige Tätigkeit darf erst nach der Lizenzerteilung aufgenommen werden).

4.1.5 Aussage zur Veröffentlichung von Angaben

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Internet regelmäßig Angaben über die Lizenznehmer im Postbereich. Veröffentlicht werden:

- Lizenznummer und Datum der Lizenzerteilung/-änderung,
- Name und Anschrift des Lizenznehmers,
- Lizenzgebiet.



4.2. Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister sowie Gewerbeanmeldung;
- b) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes;
- c) aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 der Gewerbeordnung;
- d) Nachweis der Mitteilung an den zuständigen Unfallversicherungsträger gemäß § 192 SGB VII.

Die unter b) und c) aufgeführten Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- bei einer Einzelfirma für den Inhaber;
- bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für die Gesellschafter;
- bei einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) für den oder die geschäftsführenden Gesellschafter;
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für die Geschäftsführer;
- bei einer Aktiengesellschaft (AG) für die Mitglieder des Vorstands;
- bei einer Kommanditgesellschaft für die Geschäftsführung des Komplementärs.

Die Unterlagen b) und c) werden vom Antragsteller über seine örtliche Meldestelle beim Bundes- bzw. Gewerbezentralregister beantragt. Das Zentralregister sendet die Auszüge direkt an die Bundesnetzagentur. Damit die Auszüge dem jeweiligen Antragsteller zugeordnet werden können, ist bereits bei der Beantragung der Unterlagen b) und c) ein Aktenzeichen der Bundesnetzagentur anzugeben.

4.3 Nachweise

4.3.1 Nachweis der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde

Die nach für die Lizenzerteilung erforderliche

a) Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, dass ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PostG).

Der Antragsteller soll dementsprechend insbesondere Art und Umfang der geplanten Produktionsmittel (Personal- und Sachmittel) beschreiben und gegebenenfalls geplante Investitionen und deren Finanzierung darlegen.

b) Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, dass er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PostG).

Der Antragsteller soll gegebenenfalls bisherige Tätigkeiten im Bereich der Postmärkte oder in angrenzenden Märkten nachweisen und angeben, ob ihm oder einer mit der Führung seines Geschäfts beauftragten Person in den letzten fünf Jahren eine erteilte Befreiung bzw. Lizenz entzogen wurde.

c) Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, dass die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PostG).

Der Antragsteller soll dementsprechend darlegen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten die von ihm mit der Ausübung der lizenzpflichtigen Tätigkeit betrauten oder zu betrauenden Personen besitzen und wie er sicherstellt, dass diese Personen ständig über die für die Ausübung erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

4.3.2 Nachweis zu den Arbeitsbedingungen

Der Antragsteller muss seine wesentlichen Arbeitsbedingungen für den lizenzierten Bereich darlegen. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, in welchem Umfang sozialversicherungspflichtige bzw. nicht-sozialversicherungspflichtige Kräfte von ihm mit der Ausübung der lizenzpflichtigen Tätigkeit betraut werden sollen und in welcher Höhe die Beschäftigten entlohnt werden (durchschnittlicher Stundenlohn).

Dem entsprechend soll im Antrag die Zahl der voraussichtlich im lizenzierten Bereich tätigen Beschäftigten - aufgeschlüsselt nach Vollzeitkräften, Teilzeitkräften (mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit), sowie geringfügig Beschäftigten - angegeben werden. Dies gilt auch für die ggf. als Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen tätigen Kräfte sowie deren wesentliche Arbeitsbedingungen samt Angaben zur Lohnhöhe.

4.3.3 Nachweis zur strukturellen Separierung

Nach § 10 PostG müssen Unternehmen, die auf anderen Märkten als einem Markt für Post-dienstleistungen marktbeherrschend sind, Postdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen erbringen (strukturelle Separierung). Andere Märkte können z.B. solche für Logistikkdienstleistungen, für die Versandvorbereitung (z.B. Lettershops) oder für die Verteilung von Zeitungen oder Zeitschriften (Verlagswesen) sein.

Der Antrag muss dementsprechend Aussagen dazu enthalten, ob der Antragsteller auf anderen Märkten als einem Markt für Post-dienstleistungen tätig ist und ob er auf einem dieser Märkte über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt. Sofern eine solche marktbeherrschende Stellung vorliegt, muss die strukturelle Separierung nachgewiesen werden.

5. Förmliche Zustellung

Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, ist nach § 33 Abs. 1 PostG verpflichtet, Schriftstücke unabhängig von ihrem Gewicht förmlich zuzustellen. Auf Antrag kann der Lizenznehmer gemäß § 33 Abs. 2 PostG von dieser Verpflichtung befreit werden, sofern er nicht marktbeherrschend ist. Der Antragsteller muss sich bereits im Antrag zu der Frage der Befreiung von der förmlichen Zustellung erklären. Entgelte für die förmliche Zustellung müssen vorab von der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 5) genehmigt werden § 34 PostG.

6. Lizenzerteilung

6.1 Form und Inhalt der Lizenz

Die Lizenz wird in schriftlicher Form erteilt. Sie benennt den Lizenznehmer, den Lizenzgegenstand (einschließlich einer ggf. beantragten Befreiung von der förmlichen Zustellung) sowie das Lizenzgebiet und beinhaltet die Erlaubnis, die lizenzierte Tätigkeit nach Maßgabe des Postgesetzes und der darauf basierenden Rechtsverordnungen im Lizenzgebiet ausüben zu dürfen.



Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 PostG können der Lizenz - auch nach deren Erteilung - Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) beigelegt werden.

6.2 Gebühren und Auslagen

Für die Erteilung der Lizenz werden nach Maßgabe der bundesgebührenrechtlichen Vorgaben Gebühren und Auslagen erhoben und mit der Lizenzerteilung festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich für die im Bundesgebührengesetz vorgesehenen Übergangszeit bis zum 14. August 2018 nach der Post-Lizenzgebührenverordnung (PLGebV) vom 04.02.2002 (BGBl. 2002 I S. 579). Die Gebühr ist als Vorauszahlung zu leisten.

7. Erteilung/Versagung

Die Lizenz ist zu erteilen, wenn Versagungsgründe nach § 6 Abs. 3 PostG nicht vorliegen.

8. Pflichten der Lizenznehmer nach der Erteilung der Lizenz

Lizenzinhaber sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur folgende Änderungen des Betriebs unverzüglich anzuzeigen: Aufnahme bzw. Beendigung der lizenzierten Tätigkeit, Änderungen im Handelsregister (diese müssen unter Beifügung eines aktuellen Handelsregisterauszugs unverzüglich mitgeteilt werden). Dies gilt ferner für sonstige lizenzrelevante Änderungen wie Firmenbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer, Kauf / Verkauf des Unternehmens.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur zählen u.a. die Erstellung eines Tätigkeitsberichts gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes (§ 47 PostG) sowie die jährliche Untersuchung der Entwicklung des Wettbewerbs (Regulierungsziel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 PostG) und der Arbeitsplätze. Hierzu ist es erforderlich, dass die im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen erteilen. Lizenzinhaber sind hier auf der Rechtsgrundlage des § 45 PostG zur Mitwirkung verpflichtet. Die jährlich durchzuführenden schriftlichen Abfragen der Bundesnetzagentur müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Bundesnetzagentur ein Zwangsgeld festsetzen.

9. Prüfungen nach Erteilung der Lizenz (Aufsicht und Kontrollen)

Lizenzen werden erteilt, sofern die Lizenzierungsvoraussetzungen gegeben sind. Lizenzen gelten, solange und soweit diese Lizenzierungsvoraussetzungen fortbestehen und insbesondere solange die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch die Bundesnetzagentur.

Aufsicht und Kontrolle sind so angelegt, dass die Lizenznehmer der Bundesnetzagentur zunächst mitteilen müssen, wenn sie von der Lizenz abweichen wollen. Bei fehlender, falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung kann die Lizenz ganz oder teilweise entzogen werden (§ 9 PostG).

Die Bundesnetzagentur wird mit entsprechenden Maßnahmen auch tätig, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen die Pflichten aus der Lizenz verstoßen wird.

10. Gebühren und Auslagen

Für Entscheidungen in Lizenzangelegenheiten (Erteilung, Zustimmung zur Übertragung, Widerruf usw.) werden Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz erhoben. Die Höhe der anfallenden Abgaben ist abhängig vom Umfang der beantragten

Dienstleistungen und von der Unternehmensform. Sie liegt in der Regel zwischen 175 und 700 Euro.

11. Hinweis zur Anzeigepflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, für die keine Lizenz erforderlich ist, ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist bußgeldbewehrt (§ 49 Abs. 1 Nr. 7 PostG).

Referat 317

Bonn 25. Januar 2016